

**Geschäftsordnung des Begleitausschusses zur Durchführung
des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds (ESF Plus)
2021 – 2027 im Land Bremen**

Präambel

Auf der Grundlage

- des Artikels 38 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates u.a. über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) und
- des aktuellen Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) für die Förderperiode 2021 – 2027 für das Land Bremen wird ein Begleitausschuss eingerichtet.

§ 1 Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Begleitausschuss verfolgt die Durchführung des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds (ESF Plus) für die Förderperiode 2021-2027 im Land Bremen. Seine Aufgaben werden im Titel IV, Kapitel 1, Artikel 40 der oben genannten Verordnung dargestellt.
- (2) Er kann für bestimmte Sachthemen einvernehmlich Unterausschüsse einsetzen. Die Geschäftsordnung findet auf Unterausschüsse entsprechende Anwendung, sofern der Begleitausschuss keine Sonderregelungen trifft. Die Unterausschüsse informieren den Begleitausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen.

§ 2 Mitglieder, Sachverständige

- (1) Die Mitglieder des Begleitausschusses werden in der Anlage 1 dargestellt.
- (2) Die in der Anlage 1 dargestellten Institutionen teilen der/dem Vorsitzenden des Begleitausschusses mit, wen sie als Vertreter:innen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Ausschuss benennen. Sie tragen bei der Benennung dafür Sorge, dass die Zusammensetzung den Grundsätzen der Gleichstellung von Männern und Frauen gerecht wird.
- (3) Der Begleitausschuss kann beschließen, sich in Fachfragen von Sachverständigen beraten zu lassen. Es können Vertreter:innen von Behörden oder Einrichtungen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene hinzugezogen werden.
- (4) Personelle Veränderungen bei den Mitgliedern werden dem Ausschussesekretariat unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die anderen Ausschussmitglieder über die Änderung.
- (5) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Sofern erstattungsfähige Reisekosten anfallen, ist das Bremische Reisekostengesetz anzuwenden.

§ 3 Vorsitz und Sekretariat

Den Vorsitz führt ein/e Vertreter:in der ESF-Verwaltungsbehörde. Die ESF Verwaltungsbehörde erfüllt auch die Aufgaben des Ausschussesekretariats. Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Verwaltungsbehörde technische Hilfe zur Verfügung stellen.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr auf Initiative des Vorsitzes zusammen, wenn erforderlich häufiger. Die Sitzungen finden grundsätzlich im Fördergebiet statt.
- (2) In Abstimmung mit der Europäischen Kommission beruft die/der Vorsitzende den Begleitausschuss ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern und gegebenenfalls den anderen Teilnehmenden 15 Arbeitstage vor der Sitzung übermittelt. Die Mitglieder können vor der Sitzung Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Änderungs- oder Anpassungsanträge zu dem Operationellen Programm sind sieben Arbeitstage vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden und der Europäischen Kommission zu übermitteln.
- (3) Auf Vorschlag der Verwaltungsbehörde kann der Begleitausschuss für die Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtung von Arbeitsgruppen beschließen und hierfür stimmberechtigte Mitglieder einsetzen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden an den Begleitausschuss übermittelt. Für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
- (4) Die Beratungen des Begleitausschusses haben vertraulichen Charakter. Über alle Sitzungen werden Ergebnisniederschriften vom Ausschussesekretariat gefertigt und den Mitgliedern innerhalb von 20 Arbeitstagen zur Verfügung gestellt.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss untersucht
 - a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;
 - b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
 - c) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
 - d) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
 - e) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
 - f) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung, falls zutreffend;
 - g) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;
 - h) die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentliche Einrichtungen, Partner:innen und Begünstigte, falls zutreffend;

- i) Informationen bezüglich der Umsetzung des Beitrags des Programms zu dem Programm „InvestEU“ gemäß Artikel 14 oder der im Einklang mit Artikel 26 übertragenen Mittel, falls zutreffend.
- j) die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, deren Anwendung und alle Beschwerden hierüber während des gesamten Programmplanungszeitraums. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss mindestens einmal jährlich und bei Bedarf über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der EU Grundrechtecharta. Die Information beinhaltet Aussagen zum konkreten Grundrechteverstoß und zu den Abhilfemaßnahmen.
- k) die Beachtung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und alle Beschwerden hierüber während des gesamten Programmplanungszeitraums. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss mindestens einmal jährlich und bei Bedarf über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Information beinhaltet Aussagen zum konkreten Verstoß und zu den Abhilfemaßnahmen.

(2) Der Begleitausschuss genehmigt

- a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen werden der Kommission auf deren Ersuchen hin mindestens 15 Arbeitstage vor der Vorlage an den Begleitausschuss vorgelegt;
- c) den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
- d) jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung einschließlich für Übertragungen gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 26.

(3) Der Begleitausschuss kann Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde richten.

§ 6 Beschlussfassung und Unterrichtung

- (1) Stimmberechtigt sind die in § 2 Absatz 1 genannten Mitglieder des Begleitausschusses mit je einer Stimme sofern nicht anders erläutert.
- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Begleitausschusses sollen einvernehmlich gefasst werden. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Bei Fragen, die die finanzielle, haushaltsmäßige und rechtliche Verantwortung der Abteilung Arbeit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration betreffen, kann nicht gegen seine Stimme entschieden werden.
- (4) Die/der Vorsitzende unterrichtet die Europäische Kommission sowie die für die Durchführung des Operationellen Programms und der Strukturinterventionen verantwortlichen Stellen über alle Entscheidungen oder Empfehlungen des Ausschusses.

Über die Unterrichtung anderer Stellen trifft der Begleitausschuss jeweils gesonderte Entscheidungen.

- (5) In dringenden Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht zwingend rechtfertigen oder wenn kurzfristig keine Sitzung stattfinden kann, kann der Vorsitz ein schriftliches Verfahren der Beschlussfassung (Umlaufverfahren) einleiten. In einem elektronischen Schreiben an alle Mitglieder sind dabei der Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen darzulegen. Die Mitglieder können sich innerhalb von 25 Kalendertagen zu dem Vorschlag des Vorsitzes äußern, eine ausbleibende Rückmeldung bis Fristende wird als schweigende Zustimmung aufgefasst (Verschweigefrist). Das Fristende ist im Schreiben zu bestimmen. Wenn erforderlich, kann einvernehmlich mit allen Mitgliedern eine kürzere Frist vorgesehen werden. Über das Ergebnis des Umlaufverfahrens berichtet der Vorsitz nach Abschluss des Verfahrens. Ein Mitglied kann die Einberufung des Begleitausschusses verlangen, wenn die Angelegenheit nicht im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden kann.

§ 7 Interessenskonflikte

- (1) Ein/e Vertreter:in eines Mitglieds des Begleitausschusses darf an der Tätigkeit des Begleitausschusses weder beratend noch beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann für
- die Person selbst,
 - einer angehörigen Person,
 - die/der Partner:in,
 - eine Unterorganisation oder ein Unternehmen, an dem dieses
 - Begleitausschussmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - oder eine vom Mitglied kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person.
- (2) Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung einer Person nach Absatz 1 auszuschließenden Vertreter:in zu Stande kommt, ist unwirksam.

§ 8 Änderungen

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die geänderte Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung ist auf der konstituierenden Sitzung am 25.03.2021 beschlossen worden und somit in Kraft getreten. Die Geschäftsordnung wurde am 21.07.2022 in Form eines Umlaufverfahrens und am 11.01.2023 im Rahmen einer BGA-Sitzung angepasst. Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Beratung und dem Beschluss zum Abschlussbericht über das Programm. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.